

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

*- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*  
Flurbereinigungsverfahren

**Gundersheim-Höllenbrand Projekt I**

**Az.: 91564-HA10.2**

Bad Kreuznach, 01.03.2012  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-543  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I Im Flurbereinigungsverfahren **Gundersheim-Höllenbrand Projekt I**, Landkreis Alzey-Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

***am Mittwoch, dem 11.04.2012,  
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr ,  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses,  
Am Römer 18, 67598 Gundersheim,***

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu erteilen.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt

***auf Mittwoch, den 11.04.2012, um 16:00 Uhr, ebenfalls  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses,  
Am Römer 18, 67598 Gundersheim***

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin **am 11.04.2012** vorbringen oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein.

Vor dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich.

- III Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter. Miteigentümer, die trotz Aufforderung keinen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, erhalten ebenfalls nur einen Auszug. Dieser geht an den im Grundbuch an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer.

- IV Die im Nachweis des neuen Bestandes (neue Flurstücke) in Spalte 6 angegebenen Wertverhältnisse ergeben sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend für die einzelnen Klassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Weingarten	WG	1	50	48	45	42	38	33	28
Ackerland	A	2	38						
Böschung	BÖ	4	5						
Mauer I	M I	5	1						
Mauer II	M II	6	1						
Mauer III	M III	7	1						
Mauerbegleitfläche	MBF	8	5						
Gehölz	GH	9	10	5					
Unland	U	10	1						
Weinbergshäuschen	WGH	11	1						
GFVS Elektrizität	Mast	12	1						
GFVS Öl-Fernleitung	Oel	13	20						
Graben	WAG	14	0						
Fahrweg	WEG	15	0						
Hutung	HU	16	20	10					
Weinberg ohne Wertermittlung	WGoW	17	0						
Grünland	GR	18	42	38					

## VI Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

gez.

Thomas Mitschang  
(Gruppenleiter)